

LANDTAG DES SAARLANDES
Der Direktor



Ausschuss für Eingaben
Tgb.Nr. E 605/09

Vorstand des
Zentralrates Deutscher Staatsbürger –
Deutsches Zentrum für Menschenrechte
ZDS – DZFMR e.V.
Frau Irene Müßner u. Herrn Norbert Müßner
Kolonnenweg 29
24837 Schleswig

Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/5002-0
Fax: 0681/5002-392
E-Mail: postmaster@landtag-saar.de
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken, 14.12.2009

**Ihre Eingabe vom 07.12.2009 an den Herrn Landtagspräsidenten
betreffend Staats- und Verfassungsrecht u.a.**

Sehr geehrte Frau Müßner,
sehr geehrter Herr Müßner,

ich bestätige den Eingang Ihrer Eingabe vom 07.12.2009 an den Herrn Landtagspräsidenten
betreffend Staats- und Verfassungsrecht u.a.

Der Ausschuss für Eingaben wird Ihre Eingabe gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages behandeln und Ihnen über die Art der Erledigung nach Beschlussfassung einen Bescheid geben.

Einen Auszug aus § 22 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages füge ich zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

(Heike Kugler)
Vorsitzende

Anlage

AUSZUG

aus der

Geschäftsordnung des saarländischen Landtages vom 20. Juni 1973

"2. Titel

Ausschuss für Eingaben

§ 22

Zulässigkeit, Prüfung und Behandlung von Petitionen

- (1) Petitionen an den Landtag überweist der Präsident dem Ausschuss für Eingaben.**
- (2) Der Ausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück,**
 - a) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - b) wenn der Landtag für die Behandlung der Petition sachlich oder örtlich unzuständig ist,
 - c) wenn die Behandlung der Petition wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens des Petenten oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist.
- (3) Der Ausschuss kann von einer sachlichen Prüfung der Petition absehen und sie zurückweisen,**
 - a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn es sich um Petitionen handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurden,
 - d) wenn sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Sachvorbringen enthält,
 - e) wenn mit der Petition lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- (4) Der Ausschuss kann nach sachlicher Prüfung der Petition die Angelegenheit dem Landtag vortragen oder in folgender Weise über die Petition beschließen:**
 - a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der obersten Landesbehörde und erklärt die Petition für erledigt,
 - b) der Ausschuss empfiehlt der obersten Landesbehörde bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit,
 - c) der Ausschuss erklärt die Petition wegen Rücknahme der Petition oder aus einem anderen Grunde für erledigt.
- (5) Der Beschluss über die Petition wird dem Petenten schriftlich mitgeteilt."**